



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drs. 19/10817)

Die beiden Kirchen nehmen anlässlich der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages Stellung zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drs. 19/10817).

Die Kirchen begrüßen den Gesetzentwurf, insbesondere die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze. Kirchliche Initiativen und Beratungsstellen haben dies seit längerem gefordert. Wie auch der Gesetzgeber feststellt, werden nach wie vor Anträge auf Rehabilitierung gestellt, so dass die Annahme, fast alle potentiellen Rehabilitierungsberechtigten hätten mittlerweile einen Antrag gestellt, nicht zutreffend ist. „Betroffenen, die erst spät den Mut finden, sich mit ihrer Geschichte auseinanderzusetzen, soll nicht die Möglichkeit genommen werden, noch eine Rehabilitierung durchzusetzen.“¹

Leider wird die Stellung verfolgter Schüler (§ 3 BerRehaG) auch durch diesen Gesetzentwurf nicht verbessert. Personen, die als verfolgte Schüler nach § 3 BerRehaG gelten, erhalten Entschädigungsleistungen de lege lata nach §§ 6, 7 BerRehaG lediglich für die Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung. Die Kirchen regen an, auch der Gruppe der verfolgten Schüler Zugang zu den Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG zu eröffnen.² Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass verfolgte Schüler, die nicht auf den von ihnen ursprünglich favorisierten Bildungsweg zurückgekehrt sind oder zurückkehren konnten, nachhaltige finanzielle Einbußen erleiden können.

Berlin, den 10. September 2019

¹ BT-Drs. 19/10817, S. 10 f.

² So auch Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz) (BT-Drs. 14/1001) und Antrag Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (BT-Drs. 19/8982).